



Leistungsbeschreibung

1. Vorbemerkungen

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber ist der Abwasserzweckverband „Obere Spree“, Dorfstraße 18 in 02681 Schirgiswalde-Kirschau. Er bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der SachsenEnergie AG (Betriebsführerin).

Die Ansprechpartner des Auftraggebers sind:

Herr Jung – Telefon: 035938 983140, Email: info@azv-obere-spree.de

und bei der Betriebsführerin:

Frau Walhöfer – Telefon: 0351 5630-23173

Frau Neugebauer – Telefon: 0351 5630-23127

1.2 Gegenstand

Gegenstand der Verdingungsunterlagen ist die Beschreibung der Leistungen zur Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Sammel- und Fäkalgruben aus dem Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (kurz: AZV) einschließlich des Transportes und der Einleitung in die Zentralkläranlage Rodewitz in der Ortslage Schirgiswalde-Kirschau.

Der AZV ist Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für seine Mitgliedsgemeinden. Das Verbandsgebiet für die ausgeschriebene Leistung erstreckt sich über die Landkreise Bautzen und Görlitz mit folgenden Städten und Gemeinden sowie deren Ortsteilen (*siehe Anlage 1*):

- Beiersdorf
- Cunewalde
- Eulowitz als Ortsteil von Großpostwitz
- Neusalza-Spremberg
- Oppach
- Schirgiswalde-Kirschau
- Sohland
- Steinigtwolmsdorf
- Wilthen





Insgesamt umfasst das Entsorgungsgebiet folgende dezentrale Anlagen (*detaillierte Aufstellung – siehe Anlage 2*) mit Stand 31.12.2023:

Verbandsgebiet (ohne Steinigtwolmsdorf)

Jahr	Fäkalgruben	abflusslose Sammelgruben	mechanische Kleinkläranlagen	vollbiologische Kleinkläranlagen	Summe
2023	39	231	1	281	552

Verbandsgebiet (mit Steinigtwolmsdorf)

Jahr	Fäkalgruben	abflusslose Sammelgruben	mechanische Kleinkläranlagen	vollbiologische Kleinkläranlagen	Summe
2023	118	237	1	295	651

1.3 Geforderte Unterlagen und Nachweise

Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen bzw. Nachweise sind bei Angebotsabgabe mit einzureichen. Die Vergabe der Dienstleistung wird vom vollständigen Vorliegen der genannten Unterlagen abhängig gemacht:

- Angebotsschreiben,
- Leistungsverzeichnis,
- Nachweis Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG,
- Referenzen,
- Auflistung der Beschäftigten der letzten 3 Jahre (getrennt nach Berufsgruppen),
- technische Ausrüstung,
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Nachweis Haftpflichtversicherung,
- Nachweis Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft.





1.4 Wertungen

Folgende Zuschlagskriterien gelten für die Wertung der Angebote:

- Eignung (Nachweise und Zusicherungen, siehe 1.3),
- Angebotspreis.

Es erfolgt keine losweise Vergabe der Leistung. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.5 Vertragsbedingungen

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) in der aktuellen Ausgabe.

Zudem sind die in den Unterlagen aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen inkl. aller Ergänzungen zu berücksichtigen.

Für die Ausführung und Abrechnung nach der Leistungsbeschreibung gelten als Vertragsbestandteile:

- das Auftragsschreiben,
- das ausgefüllte Leistungsverzeichnis,
- alle weiteren Vergabeunterlagen sowie Unterlagen, auf die verwiesen wird.

2. Durchführung der Leistung

2.1 Allgemeines

Die Entsorgung der nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke im Verbandsgebiet erfolgt im Jahr 2025 für alle unter Punkt 1.2 genannten Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Steinigtwolmsdorf mit Ortsteilen. Ab dem Jahr 2026 ist auch das Gebiet der Gemeinde Steinigtwolmsdorf einschließlich aller Ortsteile in die Dienstleistungen einzubeziehen.





Von den insgesamt 651 Grundstücksentwässerungsanlagen (Stand Dezember 2023, mit Steinitzwolmsdorf) sind in etwa 50 % der Anlagen auf bewohnten Grundstücken, auf denen regelmäßig Abwasser anfällt. Die anderen 50 % der Anlagen befinden sich auf unbewohnten Grundstücken, Garten- oder Wochenendgrundstücken.

Der Anlagenbestand kann sich ggf. aufgrund der Meldung weiterer Grundstücksentwässerungsanlagen (Neubau, Gärten/Wochenendgrundstücke, ...) in geringem Umfang verändern.

2.2 Dokumentation

2.2.1 Datenbank

Der Auftragnehmer erhält einmalig zum Vertragsbeginn eine Excel-Datei (Auszug aus Abrechnungssystem sowie Kleineinleiterkataster). Darin sind alle für die Leistungserbringung relevanten Adressdaten, kundenspezifische Daten und Angaben zur dezentralen Anlage enthalten.

Adress- und kundenspezifische Daten sind:

- Kundennummer
- Name des Kunden
- Objektanschrift
- Rechnungsanschrift
- Kontaktdaten (E-Mail/Telefon)

Angaben zur Grundstücksentwässerungsanlage sind (soweit bekannt, Daten unter Vorbehalt):

- Art der Anlage
- Größe in m³
- Anzahl der Bewohner
- Schlauchlänge in m
- Anfahrbarkeit
- Letzter Entsorgungstermin





Die Pflege und Laufendhaltung der Datenbank erfolgen durch den Auftragnehmer. Einmal im Jahr kann durch den AZV eine aktualisierte Datei zum Abgleich bereitgestellt werden.

Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber über die Anforderungen hinsichtlich des Umgangs mit den übergebenen Daten sowie Datenschutz im Folgenden belehrt. Personenbezogene Daten unterliegen der Einhaltung des Datenschutzes. Diese dürfen innerhalb des Unternehmens nur von ausgewiesenen Personen vertraulich behandelt werden, nicht an Dritte weitergegeben werden und sind nach Beendigung der Vertragslaufzeit zu löschen. Hierüber ist der Auftraggeber zu informieren.

Im Weiteren ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der gestellten Anforderungen verantwortlich.

2.2.2 Entsorgungsnachweisformular

Der Auftragnehmer hat für jedes zu entsorgende Grundstück einen Entsorgungsnachweis anzufertigen. In Vorbereitung der Leistungserbringung bereitet der Auftragnehmer das Formular „Entsorgungsnachweis“ (siehe Anlage 3) durch händisches Befüllen oder per Druck mit kunden- und auftragsspezifischen Daten zum Entsorgungsauftrag auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Datenbank vor. Das Formular „Entsorgungsnachweis“ ist ein 3-fach-Durchschlagbogen, welcher vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.

Entsorgungsnachweise über die Entsorgung der Abfälle müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer hat einen lückenlosen Nachweis der Entsorgung der Abfälle zu führen.

Die beim Kunden aufgenommenen (Teil-)Mengen sind durch Messeinrichtungen genau zu erfassen, auf dem Entsorgungsnachweisformular einzutragen und durch den Kunden bestätigen zu lassen. Das Original verbleibt beim Kunden. Die weiteren Durchschläge werden wie folgt verteilt:

- Original (weiß) - Kunde
- 1. Durchschlag (gelb) - Kläranlage Rodewitz
- 2. Durchschlag (blau) - Auftragnehmer





Bei der Erstabfuhr sind vom Auftragnehmer Angaben zur Grundstücksentwässerungsanlage zu erheben (falls nicht bereits vorhanden) und in den vorgesehenen Feldern auf dem Entsorgungsnachweis einzutragen. Optional können weitere Informationen zur Anfahrbareit, Schlauchlängen etc. aufgenommen werden.

Bestehende Abweichungen zu den bereits vorhandenen Informationen sind auf dem Entsorgungsnachweis zu dokumentieren und selbstständig in der Datenbank zu pflegen.

2.3 Entsorgung und Transport

2.3.1 Auftragseingang

Die Kunden werden durch den AZV über die neu beauftragte Entsorgungsfirma und den geänderten Organisationsablauf informiert.

Die Auslösung eines Entsorgungsauftrages erfolgt durch den Kunden schriftlich oder telefonisch direkt beim Auftragnehmer. Dafür ist der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb von 5 Werktagen ab Auftragseingang bzw. entsprechend Kundenwunschtermin durchzuführen.

Die Organisation der Entsorgungen z. B. mittels festgelegten Tourenplanes oder eine individuelle Tourenzusammenstellungen entsprechend der Kundenanfrage obliegt dem Auftragnehmer und ist mit dem Auftraggeber im Vorfeld abzustimmen.

Wird die Leistung durch den Auftragnehmer nicht innerhalb der vorgenannten Frist ausgeführt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dritten in Anspruch zu nehmen. Die daraus entstehenden eventuellen Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Ist eine Entsorgung zu dem mit dem jeweiligen Kunden vereinbarten Termin vor Ort nicht möglich, ist der Auftragnehmer nach § 5a Abs. 2 der Kleinkläranlagenentsorgungssatzung des AZV





berechtigt, die vergebliche Anfahrt dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die individuelle Terminabsprache und der Aufwand sind nachweislich gegenüber dem Auftraggeber zu dokumentieren.

Der AZV wird sofort über die Gründe informiert, wenn Kunden ihre Anlage nicht entsorgen lassen wollen. In besonderen Fällen kann eine Entsorgung vom Auftraggeber auch nach dem Satzungsrecht angeordnet werden.

- Der Auftraggeber überprüft anhand der Entsorgungsnachweise den Bearbeitungsstand der im Jahr notwendigen zu entsorgenden Anlagen. Kunden, deren Grundstücksentwässerungsanlagen bis Ende des Jahres immer noch nicht entsorgt sind (z. B. wegen Ablehnung, Ausnahmen: anlagenspezifische Erfordernisse z. B. nach Wartung oder individuelle Vereinbarungen zwischen dem AZV und dem Kunden), erhalten im Folgejahr vom AZV in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ein „Mahnschreiben“. Über eine zwangsweise Entleerung entscheidet der Auftraggeber. Dieser stimmt die Entsorgungstermine mit dem Auftragnehmer ab und informiert die Kunden.

2.3.2 Absaugen aus Grundstücksentwässerungsanlagen und Transport

Im Jahr 2023 wurden 1.440,8 m³ Schlamm entsorgt. Dabei lag die aus den Anlagen zu entsorgende Menge im Durchschnitt zwischen ca. 0,5 - 5,0 m³.

Der zur Erfüllung der Leistung (u. a. Zufahrtsbreite, Schlauchlängen, Fahrzeuggröße) notwendige Einsatz geeigneter Fahrzeuge/ Technik, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, obliegt dem Auftragnehmer. Eine gesonderte Vergütung sogenannter Saugleitungs-mehrlängen erfolgt nicht. Sie sind in das angebotene Leistungsentgelt einzukalkulieren.

Die Transportfahrzeuge sind mit einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Messeinrichtung auszustatten. Die Ablesung erfolgt auf 0,5 m³ Genauigkeit. Angefangene 0,5 m³ sind als 0,5 m³ abzulesen. Der Standort des Fahrzeuges bei der Mengenablesung ist auf waagerechte Flächen festzulegen.

Gemäß DIN 4261 sind Kleinkläranlagen bis auf ca. 30 cm Höhe Restschlamm zu entleeren. Ein Anspruch auf Leistungsabnahme in den angegebenen Mengen ergibt sich daraus nicht.





Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fäkalien, den Klärschlamm sowie das Abwasser aller privater Haushalte (einschließlich Gärten und Wochenendgrundstücken), gewerblicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen so einzusammeln und zu befördern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird und Verschmutzungen ausgeschlossen sind. Durch den Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen (z. B. Ölverlust) sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

- Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe eines Angebotes von den Örtlichkeiten, Geländeverhältnissen und Zufahrtsmöglichkeiten zu überzeugen und entsprechend geeignete Fahrzeuge einzusetzen. Hierbei wird noch einmal auf die hohe Anzahl der zu entsorgenden Gärten/Wochenendgrundstücke mit oftmals beengten Grundstückszufahrten verwiesen. Später erhobene Forderungen infolge Unkenntnis dieser Verhältnisse werden nicht berücksichtigt.

- Der Auftragnehmer hat auf den Zustand der Gemeindewege und anderer Verkehrsflächen hinsichtlich der Belastbarkeit Rücksicht zu nehmen, insbesondere in der Zeit des Frostaufbruchs. Weniger belastbare Wege und Plätze sind entweder mit kleineren Fahrzeugen oder mit geringeren Füllmengen zu befahren. Die etwaig angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind zu beachten. Ausnahmegenehmigungen von der Gewichtsbeschränkung sind ggf. bei der Gemeinde zu beantragen.

Sollte vor Ort optisch oder geruchsmäßig erkennbar sein, dass sich in der zu entleerenden Abwasseranlage Schadstoffe befinden, die nicht in eine solche gehören, ist unverzüglich der Auftraggeber zu benachrichtigen. Die Entleerung ist zurückzustellen und die vergebliche Anfahrt gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn der bauliche Zustand der Anlage eine Entsorgung ausschließt.

Schadstoffe im oben angeführten Sinne sind die in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV (AbwS) § 7 (2) sowie in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) des AZV § 4 (2) genannten Stoffe, insbesondere





- Stoffe, welche die Entleerung behindern können, wie Schutt, Kehricht, feste und sperrige Stoffe,
- feuergefährliche Stoffe,
- Abwasser aus Ställen, Dunggruben und Silos,
- Stoffe, die nicht aus Wohnungen eingeleitet werden.

2.3.3 Einleitung in die Zentralkläranlage Rodewitz

Die Zentralkläranlage Rodewitz ist die zentrale Abwasserreinigungsanlage in der das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser und das Abwasser aus der mobilen Entsorgung mechanisch, biologisch und chemisch gereinigt werden. Diese Anlage verfügt über eine Fäkalannahmestation, in der die Reinigung der dezentral aufgenommenen Abwässer erfolgt. Das behandelte Abwasser der Zentralkläranlage Rodewitz wird in die Spree eingeleitet.

Der Transport der Abwässer aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammel- und Fäkalgruben zur Zentralkläranlage Rodewitz (Dorfstraße 18, 02681 Schirgiswalde-Kirschau) soll innerhalb des Verbandsgebietes des AZV unabhängig von der Transportentfernung einheitlich vergütet werden.

Die Anlieferung kann Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr erfolgen. Im Ausnahmefall ist auch eine Anlieferung samstags, sonntags oder feiertags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr möglich. Ein Sonn- und Feiertagszuschlag wird nicht gezahlt.

Die Entleerung der Fahrzeuge auf der Zentralkläranlage Rodewitz erfolgt durch den Auftragnehmer selbstständig am zugewiesenen Stutzen der Fäkalannahmestation. Die Erfassung von Entsorgungsmenge sowie -unternehmen und Fahrzeug erfolgt auf Basis zugewiesener und fahrzeugspezifisch an den Auftragnehmer ausgegebenen Chipkarten. Um eine sach- und fachgerechte Benutzung und Leistungserbringung sicherzustellen, erfolgt eine Einweisung des Auftragnehmers in die Handhabung der Anlage sowie weiterer bestehender Anforderung zum Verhalten auf der Kläranlage vor Auftragsbeginn.





2.4 Abrechnung

Die Abrechnungen der erbrachten Leistungen (LV, Pos. 1 und Pos. 2) erfolgen monatlich auf Basis der beim Auftraggeber eingereichten Entsorgungsnachweise. Der Auftragnehmer stellt dazu monatlich eine Rechnung an den AZV. Dazu ist eine separate Aufstellung aller im Monat entsorgten Grundstücke mit Angaben des Entsorgungsdatums, der Kundennummer, des Kunden sowie der entsorgten Menge beizufügen. Weiterhin sind die dem Monat zugehörigen Entsorgungsnachweise in Kopie als Rechnungsgrundlage beizulegen.

Die Rechnungslegung für die Endreinigung einer Fäkalgrube, Kleinkläranlage (mechanisch bzw. vollbiologisch) oder abflusslosen Sammelgrube zur endgültigen Außerbetriebnahme nach Entleerung erfolgt durch den Auftragnehmer direkt an den Kunden.

Leistungen des Mehraufwandes z. B. aufgrund längerfristigen Nichtentsorgens der Anlage (inkl. Aufweichen der Stichmassen mittels Zugabe von Spülwasser, Spülwasserbetankung, erschwerte Bedingungen für Mitarbeiter, längere Standzeiten beim Ablassen des Sauggutes in der ZKA Rodewitz) sind gegenüber dem AZV mit Nachweisführung in Rechnung zu stellen.

2.5 Besondere Hinweise

Der Einsatz von Nachauftragnehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen sind alle Nebenleistungen in die Einheitspreise einzurechnen.

Durch Änderungen im Anschlussgrad, Abnahmeverhalten oder weiterer Einflussfaktoren kann es Änderungen in den zu entsorgenden Mengen geben. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen basieren auf dem aktuellen Stand bzw. Vorjahresmengen pro Jahr. Sie dienen nur zur Orientierung sowie als Kalkulationsgrundlage. Ein Anspruch des Auftragnehmers zur Leistungserbringung der genannten Mengen besteht nicht. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen nach den angebotenen Einheitspreisen.





3. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übersichtsplan Verbandsgebiet des AZV „Obere Spree“ – Stand 01.01.2024

Anlage 2 – Überblick Anlagenbestand 2023

Anlage 3 – Muster Entsorgungsnachweisformular

